

Zollrecht aktuell

Erweiterte Letztverbraucherfiktion gem. § 1a Abs. 4 Nr. 2 StromStV seit 01. Januar 2026

Februar 2026 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

seit dem 01. Januar 2026 gilt gem. § 1a Abs. 4 Nr. 2 Stromsteuer-Durchführungs-Verordnung („StromStV“) eine erweiterte Letztverbraucherfiktion für Versorger. Über die praktischen Auswirkungen der neuen Vorschrift informieren wir Sie in diesem Newsletter.

Darüber hinaus berichten wir über die am 01. Januar 2026 in Kraft getretene Dritte Verordnung zur Änderung der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung, als auch über die neusten Entwicklungen hinsichtlich des EU-MERCOSUR-Abkommens.

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen hierzu sehr gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren
Partner | Customs, Excise & International Trade

Patrick Kalski
Director | Customs, Excise & International Trade

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Erweiterte Letztverbraucherfiktion gem. § 1a Abs. 4 Nr. 2 StromStV | 2 |
| In Kürze | 2 |
| Hintergrund | 2 |
| Fazit | 3 |
| Kurzthemen | 3 |
| Dritte Verordnung zur Änderung der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung | 3 |
| EuGH prüft EU-MERCOSUR-Abkommen | 4 |
| Service | 4 |
| Hinweis SAP GTS | 4 |
| PwC 's Trade Office | 4 |
| Veranstaltungen | 5 |
| Einladung zur 5. Fachtagung Trade Compliance | 5 |
| Über uns | 6 |
| Ihre Ansprechpartner | 6 |
| Redaktion | 6 |
| Bestellung | 6 |

Erweiterte Letztverbraucherfiktion gem. § 1a Abs. 4 Nr. 2 StromStV

In Kürze

Die seit dem 01. Januar 2026 geltende geänderte StromStV begrenzt den Versorgerstatus in Fällen des § 1a Abs. 4 Nr. 2 StromStV.

Danach gilt ein Versorger als Letztverbraucher, soweit er nach § 3 des Stromsteuergesetzes („StromStG“) zu versteuernden Strom bezieht, der ihm von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger geleistet und abgerechnet wird. Der bezogene Strom muss von dem beziehenden Versorger entweder ohne Nutzung des allgemeinen Versorgungsnetzes zum Selbstverbrauch entnommen oder an Letztverbraucher geleistet werden.

Versorger müssen aufgrund dieser Erweiterung der Letztverbraucherfiktion nunmehr insbesondere überprüfen, in welchen Fällen Lieferungen **an** andere Versorger weiterhin unversteuert erfolgen können und ob für den eigenen Strombezug **von** anderen Versorgern die Beantragung der Ausnahme von der Anwendung des § 1a Abs. 4 StromStV sinnvoll ist (§ 1a Abs. 8 StromStV).

Hintergrund

Praktische Bedeutung des neuen § 1a Abs. 4 Nr. 2 StromStV für Versorger

Bislang erfolgten Stromlieferungen grundsätzlich unversteuert, sofern dem leistenden Versorger eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 StromStG des belieferten Versorgers vorlag. Nach Anwendung des neuen § 1a Abs. 4 StromStV gilt dieser Grundsatz so nicht mehr.

Sofern dem leistenden Versorger bekannt ist, dass der Strom zur Entnahme geleistet wird, hat die Belieferung grundsätzlich versteuert zu erfolgen. „In der Regel wird es sich dabei um Entnahmestellen mit Marktlokations- und Messlokations-ID handeln, an denen eine mit den Marktregeln des Energiewirtschaftsrechts einhergehende Belieferung durch Energieversorgungsunternehmen erfolgt“, heißt es im Informationsschreiben der Generalzolldirektion vom 08.12.2025.

Stromlieferungen an andere Versorger sollen im Umkehrschluss nur noch dann unversteuert erfolgen, wenn sie Handelszwecken dienen. Stromlieferungen an virtuelle Handelspunkte (z.B. auch in Bilanzkreise) sind als Lieferungen zu Handelszwecken entsprechend nicht von der erweiterten Letztverbraucherfiktion erfasst.

Gemäß § 1a Abs. 8 StromStV besteht für den belieferten Versorger die Möglichkeit, einen Antrag auf Nichtanwendung des § 1a Abs. 4 StromStV zu stellen, sodass die Belieferung weiterhin unversteuert erfolgen würde. Diese Ausnahmeregelung setzt voraus, dass Steuerbelange, insbesondere bei der Aufzeichnung der relevanten Mengen, dadurch nicht gefährdet erscheinen.

Es ist zu beachten, dass § 1a Abs. 4 Nr. 2 StromStV nur greift, wenn dem liefernden Versorger bekannt ist, dass er an einen tatsächlichen Abnahmepunkt liefert. Nach neuer Rechtslage müsste die Lieferung an

Versorger also immer dann versteuert erfolgen, wenn wissentlich zur Entnahme geliefert wird und der belieferte Versorger nicht mitteilt, dass er einen Antrag auf Nichtanwendung der erweiterten Letztverbraucherfiktion gem. § 1a Abs. 8 StromStV gestellt hat.

Sowohl **bezugsseitig** als auch **ausgangsseitig** sollten Versorger daher frühzeitig von § 1a Abs. 4 StromStV betroffene Entnahmestellen identifizieren und prüfen.

Hinweis: Grundsätzlich musste die Antragstellung nach § 1a Abs. 8 StromStV nach den Vorgaben des neuen Vordrucks 1401 bereits bis zum **15.01.2026** ausgeübt werden. Es bleibt abzuwarten, wie die Hauptzollämter mit verspäteten Anträgen nach dem 15.01.2026 umgehen werden. Es ist aus unserer Sicht zumindest diskutabel, ob eine Antragstellung nach dem 15.01.2026 rückwirkend zum 01.01.2026 anzuerkennen ist.

Gesetzesbegründung: Verfahrensvereinfachung?

Die deutliche Erweiterung der Letztverbraucherfiktion bezweckt laut der Gesetzesbegründung eine Vereinfachung in der Verfahrensabwicklung. Der beziehende Versorger ist nicht mehr zur Abgabe einer Steueranmeldung für die an den betroffenen Entnahmestellen bezogenen Mengen verpflichtet, sodass entsprechende Aufzeichnungen nicht mehr erforderlich sind. Schließlich wird dies bereits durch den liefernden Versorger abgedeckt.

Aus diesen vom Gesetzgeber genannten Gründen kann die Änderung für belieferte Versorger tatsächlich eine Vereinfachung darstellen. Aus der Perspektive der liefernden Versorger bringt die Änderung allerdings einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Sicherstellung der Einhaltung der geänderten gesetzlichen Regelungen mit sich.

Fazit

Der Grundsatz, dass Stromlieferungen an Versorger unversteuert erfolgen, gilt nicht mehr. Ob Stromlieferungen an bestimmte Entnahmestellen anderer Versorger versteuert oder unversteuert erfolgen müssen, wird zur Einzelfallprüfung.

Im Gegensatz zu der laut Gesetzesbegründung beabsichtigten Vereinfachung in der Verfahrensabwicklung, kann Versorgern durch die Erweiterung der Letztverbraucherfiktion ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Betroffenheitsanalyse und der Prüfung, ob eine Antragstellung gem. § 1a Abs. 8 StromStV für Sie sinnvoll ist.

Kurzthemen

Dritte Verordnung zur Änderung der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung

Zum 01. Januar 2026 ist die Dritte Verordnung zur Änderung der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung (BGBl. I Nr. 300/2025) in Kraft getreten. Mit dieser Neuregelung werden zahlreiche Zuständigkeiten der Hauptzollämter bundesweit angepasst und teilweise neu zugeschnitten. Die Änderungen betreffen ein breites Spektrum zollbehördlicher Aufgaben und reichen von Prüfungsdiensten über Ermittlungsverfahren bis hin zu Straf- und Bußgeldsachen.

Konkret sind unter anderem die Zuständigkeiten für Zollprüfungen, Präferenzprüfungen sowie Außenprüfungen neu geregelt worden. Darüber hinaus erfassen die Anpassungen auch Ermittlungsverfahren der Zollverwaltung sowie Verfahren im Bereich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts.

Für Unternehmen ist die zutreffende Zuständigkeit des jeweiligen Hauptzollamts von relevanter praktischer Bedeutung. Die Rechtswirksamkeit von Anträgen, Meldungen und insbesondere von Selbstanzeigen setzt voraus, dass diese an das sachlich und örtlich zuständige Hauptzollamt gerichtet werden. Ein

unzutreffender Adressat kann im Einzelfall zu Verzögerungen oder formellen Fehlern führen und damit rechtliche Nachteile nach sich ziehen.

Unternehmen sollten daher ihre bestehenden Zuständigkeitsannahmen überprüfen und sicherstellen, dass interne Prozesse und Ansprechpartner an die neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst sind – insbesondere bei laufenden oder sensiblen Verfahren.

EuGH prüft EU-MERCOSUR-Abkommen

Das EU-MERCOSUR-Abkommen wurde nach über 25 Jahren Verhandlungen kürzlich vorangebracht. Durch das Abkommen soll der Freihandel zwischen der EU und den Südamerikanischen Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay gefördert werden. Am 17. Januar 2026 haben die EU und die MERCOSUR-Staaten das Partnerschaftsabkommen und das Interims-Handelsabkommen unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung entsteht eine der weltweit größten Freihandelszonen, die einen schrittweisen Abbau von Zöllen vorsieht und zugleich ein Bekenntnis zu einer regelbasierten internationalen Zusammenarbeit darstellt.

Das EU-MERCOSUR-Abkommen umfasst ein Partnerschaftsabkommen und ein Interim-Handelsabkommen. Letzteres regelt ausschließlich den Handel und gilt so als EU-only-Abkommen, welches bis zum vollständigen Inkrafttreten des Partnerschaftsabkommens eigenständig angewendet wird, ohne dass eine Ratifizierung durch die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten erforderlich ist.

Am 21. Januar hat das Europäische Parlament jedoch ein Rechtsgutachten beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) beantragt, um die Übereinstimmung des Abkommens mit den EU-Verträgen zu überprüfen, wodurch das vollständige Inkrafttreten des Abkommens weiterhin verzögert wird. Bevor das Handelsabkommen endgültig in Kraft tritt, entscheidet der EuGH, ob eine vorläufige Anwendung möglich ist, eine endgültige Entscheidung folgt voraussichtlich erst deutlich später.

Service

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: [SAP GTS - einfach und günstig.](#)

PwC 's Trade Office

Die US-Regierung hat als Teil einer verschärften Handelspolitik in den vergangenen Monaten neue Zölle auf strategisch wichtige Produkte angekündigt – mit direkten Auswirkungen auf den transatlantischen Handel. Eine zusätzliche Abgabe auf alle Importe in die Vereinigten Staaten betrifft auch deutsche Exporteure. Denn mit einem Exportvolumen von knapp 10 % aller Exporte ist die deutsche Wirtschaft abhängig vom transatlantischen Partner. Ob Maschinenbau, Automobilzulieferer oder Chemieindustrie: Wer in die USA exportiert, sieht sich mit neuen Handelshemmnissen konfrontiert – von steigenden Kosten über unsichere Lieferketten bis hin zu strategischem Handlungsdruck.

Unser interdisziplinäres Trade Office unterstützt Sie dabei, in Zeiten geopolitischer Spannungen die richtigen strategischen Entscheidungen für Ihre Geschäftsbereiche zu treffen.

[Hier](#) finden Sie aktuelle Fachinformationen, praxisnahe Leitfäden und Hinweise zu Veranstaltungen/Webcasts – kompakt und anwendungsorientiert. Schauen Sie gern vorbei und kommen Sie bei Fragen direkt mit unserem Team in Kontakt.

Veranstaltungen

Einladung zur 5. Fachtagung Trade Compliance

Gerne möchten wir Sie darüber informieren, dass PwC am 02. Juni 2026 die 5. Fachtagung Trade Compliance im Experience Center in Frankfurt am Main veranstaltet.

Diese eintägige Veranstaltung bietet eine hervorragende Gelegenheit, sich über die neuesten Entwicklungen im Bereich Trade Compliance zu informieren und mit Experten und Kollegen aus der Branche zu vernetzen. Die Agenda der Fachtagung umfasst informative Vorträge und interaktive Workshops, die Ihnen helfen werden, sich mit Praktikern auszutauschen und neue Perspektiven zu gewinnen.

[Hier](#) können Sie sich für die Veranstaltung anmelden. Wir freuen uns darauf, Sie bei der Veranstaltung begrüßen zu dürfen!

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 1511 4261677
michael.tervooren@pwc.com

Patrick Kalski
Tel.: +49 1511 6155570
patrick.kalski@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 1511 4261677
michael.tervooren@pwc.com

Carl Thaler
Tel.: +49 1512 8608685
carl.maximilian.thaler@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de
Zollrecht aktuell Februar 2026 (1)